

Gewässerunterhaltung: Anforderungen und Organisation

Christoph Gers-Grapperhaus, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Gewässerunterhaltung unterliegt einem ständigen Wandel. Zum einen ist dies daran zu erkennen, dass immer neue Gerätetechniken eingesetzt werden, die bedingt durch den technischen Fortschritt in ihrer Leistungsfähigkeit und insbesondere durch ihre präzisere Steuerung und Bedienung eine immer bessere Arbeitsqualität ermöglichen. Auf der anderen Seite wird die Art und Weise der Unterhaltungsmaßnahmen von rechtlichen Vorgaben bestimmt und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Standen in früheren Jahren oft ökonomische Interessen im Vordergrund, so sind es seit einigen Jahren stärker ökologische Belange, die Einfluß auf die Durchführung der Gewässerunterhaltung nehmen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie hat hohe Anforderungen und Ziele an eine biologische Entwicklung der Gewässer gesetzt. Die Gewässerunterhaltung bewegt sich in diesem ständigen Zielkonflikt, einerseits den Anforderungen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen und andererseits einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss aus den Gewässern zum Schutz der Bevölkerung und den Nutzungsansprüchen der Allgemeinheit sicherzustellen. Die verschiedenen, auch gegenläufigen Interessen miteinander zu vereinbaren, ist in der Praxis nicht immer einfach. Aus diesem Grunde sind Bewirtschaftsmaßnahmen für die Gewässerunterhaltung entwickelt worden, die den verschiedenen Ansprüchen gerecht werden sollen. Die abflusssichernden Unterhaltungsmaßnahmen umfassen nach dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz (NWG) die Gewässerräumung, die Grundräumung und Entschlammung, sowie die Krautung und die Mahd.

Durchführung der Krautung und Mahd

Unter Krautung wird der Schnitt der in der Gewässersohle und am Böschungsfuß wachsenden Gewässer- und Röhrichtvegetation verstanden. Die Mahd umfasst dagegen den Schnitt des Bewuchses über der Wasserlinie im Bereich der Böschungen und der Gewässerrandstreifen. Sie dient dem Ziel, einer Verengung des Abflussprofils durch Gehölz- oder Grasaufwuchs zu verhindern. Die hydraulischen Ansprüche an die Gewässer erfordern nicht in jedem Fall eine jährliche Krautung und Böschungsmahd. Bei der modifizierten Gewässerunterhaltung wird deshalb bei der Gewässerschau der erforderliche Umfang der Unterhaltungsarbeiten festgelegt. Außerdem werden die durchzuführenden Arbeiten den biologischen Zyklen etwa der Laichzeit von Fischen und der Brutzeit der Vögel aber auch den jahreszeitlich bedingten Wachstumsperioden des Gewässerbewuchses angepasst. Wenn möglich wird zusätzlich die abschnittsweise Mahd praktiziert um der Gewässerfauna den zum Überleben erforderlichen Bewuchs zu erhalten.

Abb 1. Zeitrahmen für Unterhaltungsarbeiten im Jahresablauf (nach WVT 2012: Gewässerunterhaltung)

Monat	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gehölze und Röhricht			Vegetationszeit									
Vögel				Setz- u. Brutzeit								
Fische	Laichzeit								Laichzeit			
Amphibien	Laichzeit								Ruhezeit			
Durchführung der Unterhaltungsarbeiten												
Böschungsmahd	Mahd		keine Mahd						Mahd			
Gewässerkrautung	Krautung		keine Krautung			punktuelle Krautung		Krautung				

Der Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung, insbesondere die abflusssichernde Maßnahme der Mahd von Röhricht und Grasaufwuchs, darf nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen. Der Rückschnitt sollte außerdem in Abschnitten zu erfolgen. Dabei sind folgende Ausführungen möglich:

a. Sohlkrautung und einseitige Böschungsmahd

Abschneiden des Sohlkrautes über der Gewässersohle und ablegen an der Böschungsoberkante. In Gewässerabschnitten, in denen kein oder nur ein geringer, nicht abflussrelevanter Krautbestand vorhanden ist, ist die Räumung auszusetzen. Der gegenüberliegende Böschungsfuß ist nicht zu mähen, so bleibt ein Teil des Gewässers von der Räumung ausgenommen.

b. Sohlkrautung mit Mahd des gegenüberliegenden Böschungsfußes

Die Sohlkrautung und Böschungsmahd erfolgt wie unter a.) jedoch mit der Mahd des Böschungsfußes bis zur Gewässermitte. Entsprechend kann der Sohlbereich bis auf 2/3 der Sohlbreite ausgedehnt werden.

c. Sohlkrautung und wechselseitige Böschungsmahd

In gekennzeichneten Bereichen ist die Böschungsmahd wechselseitig, in Abschnitten von ca. 20 m, auszuführen.

d. Beidseitige oder linksseitige bzw. rechtsseitige Mahd

In besonderen Fälle ist vorgeben, welche Böschungsseite zu mähen ist oder wo eine beidseitige Böschungsmahd durchzuführen ist.

Organisation der Unterhaltungsarbeiten

In Niedersachsen sind nach Angaben des Wasserverbandstages etwa 160.000 km Gewässer zu unterhalten. Je nach Gewässerkategorie sind verschiedene Akteure für die Unterhaltung zuständig.

Die Gewässer 1. Ordnung haben eine Länge von ca. 1.500 km. Das sind schiffbare Gewässer oder Gewässer mit besonderer Bedeutung. In der Regel sind hierfür die Wasser- und Schifffahrtsämter oder das NLWKN zuständig.

Die Gewässer 2. Ordnung weisen eine Länge von etwa 28.000 km auf. Dies sind die eigentlichen Entwässerungsgräben oder Vorfluter. Für die Unterhaltung sind landesweit die Unterhaltungsverbände zuständig.

Die Gewässer 3. Ordnung haben mit rund 130.000 km Länge die größte Bedeutung für die Entwässerung in Niedersachsen. Für die Unterhaltung sind mit überwiegendem Anteil Landeigentümer oder die Anlieger zuständig. Teilweise obliegt den Kommunen die Schauflicht. Entsprechend der Unterhaltungszuständigkeit ist der Zustand dieser Gewässer sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Aus diesem Grund weisen die Unterhaltungs-, sowie Wasser- und Bodenverbände auf die Unterhaltungspflicht und die damit verbundenen immer wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen hin. Dazu gehört das Mähen der Böschungen und Randstreifen sowie das Krauten der Gewässersohle. Mit Gras bewachsene Böschungen sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss nicht behindert wird. Häufiges Mähen festigt das Wurzelwerk, verdichtet den Bewuchs und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Böschungen gegen Angriffe von Wasser und Eis. Starker, ungehinderter Pflanzenaufwuchs hat dagegen Profileinengungen zur Folge und begünstigt das Aufkommen von Gehölzen, die den Abfluss behindern. Für das Bestehen der Gräser und Röhrichte bedeutet eine Mahd immer einen entscheidenden Eingriff, da letztlich natürliche Lebensräume (Sukzessionen) immer wieder unterbrochen beziehungsweise um eine Entwicklungsstufe zurückversetzt werden.

Besonders gravierend wirkt sich eine mehrfache Mahd für Schilfröhrichte aus, wenn wiederholt Wasser in die luftgefüllten Schildhalme eindringen kann und dadurch die Rhizome geschädigt werden. Deswegen sollte besonders hier die Mahd behutsam vorgenommen werden.

Früher wurden die Grabenböschungen überwiegend mit der Sense gemäht, was noch relativ naturverträglich war, aber heute viel zu kostenintensiv ist. Schon seit Jahrzehnten wird deshalb mit Geräten gearbeitet, die auf oder an der Böschung fahren oder von der Böschungsoberkante her mähen. Das Schnittgut sollte nicht nur aus Gründen der Gewichtsreduzierung ein bis zwei Tage an der Böschungskante liegen bleiben, sondern auch, um nicht allzu beweglichen Kleintieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen. Jedoch sollte das Mähgut sofort aus dem Hochwasserprofil entfernt werden, damit es nicht abgetrieben werden kann und die Gewässerqualität negativ beeinträchtigt.

Das Entkrauten der Sohle beinhaltet den Schnitt und das Entfernen des Bewuchses aus dem Fließgewässer. Das Krauten der Gewässer gewährleistet eine bessere Vorflut und verringert bei belasteten Gewässern eine zusätzliche Sauerstoffzehrung und Faulschlamm-Bildung durch abgestorbenes Material. Diese meist sehr umfangreiche Unterhaltungsarbeit fällt speziell in nährstoffreichen, langsam fließenden Gewässern in regelmäßigen Abständen an. Das Schnittgut ist nicht nur aus Gründen der Gewässergüte, sondern vor allem wegen der Gefahr einer Abschwämmung aus dem Grabenprofil zu entfernen. Eine Krautung führt zwangsläufig zu einem Biomasseverlust und führt dazu, dass kleine freischwimmende Tiere zum Teil aus dem Gewässer entfernt werden.